

**Fachprüfungsordnung
für das den Bereich¹
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Grundschulen
und für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen**
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 07. Januar 2014**

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 7 / Nr. 3)

zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Oktober 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 649 / Nr. 114)

berichtigt am 25. November 2024 (Verköndungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1267 / Nr. 145)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschule vom 06.12.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 825 / Nr. 116), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 06.12.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 839 / Nr. 117) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

§ 1³

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2

**Ziele des Studiums,
Inhalte und Qualifikationsziele der Module**

Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter Kompetenzen im Rahmen von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, die sich sowohl auf die Anwendung und Erstellung von Fördermaßnahmen in schulischen und unterrichtlichen Kontexten als auch auf Forschungsfragen beziehen.

§ 3⁴

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

Im Studienfach Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Selbststudium

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 In Kraft treten

Anlage 1: Studienplan²

Anlage 2: Modulinhalte und Qualifikationsziele

*** Der Wortlaut „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ wird durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durch Änderungsordnung vom 22.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 649 / Nr. 114).*

Das Modul Deutsch als Zweitsprache in der Schule kann entweder in Form einer Vorlesung mit Übung oder Seminaren organisiert sein.

Die Vorlesung bietet in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Die Übung dient der Vertiefung und praktischen Anwendung und Einübung des in der Vorlesung vermittelten Stoffes.

Die Seminare bieten die Möglichkeit, die relevanten Kompetenzen in einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem zu erwerben. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist Voraussetzung für den Abschluss des Moduls.

§ 4⁵ Prüfungsausschuss

Für das den Bereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge mit Lehramtsoption der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO.

§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen;

Die Zulassung erfolgt, wenn die im Modul ausgewiesenen Studienleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls erbracht wurden.

§ 6⁶ Prüfungsleistungen

Das Modul Deutsch als Zweitsprache in der Schule wird durch eine mündliche Prüfung abgeschlossen. Die mündliche Prüfung kann auf Antrag als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

Ersatzweise kann auf Antrag das Modul durch eine Hausarbeit abgeschlossen werden.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfung

Sollte die Studentin oder der Student die Modulprüfung zweimal mit nicht ausreichend abgeschlossen haben, so kann sie/er vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum eine mündlichen Ergänzungsprüfung ablegen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 17 Abs. 1 bis 5 GPO entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 14.02.2011.

Duisburg und Essen, den 07. Januar 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: ^{7,8}

Studienplan für den Bereich Deutsch als Zweitsprache im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Gruppengröße	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Deutsch als Zweitsprache in der Schule (DaZ-Modul)	6	1	Analyse von Lehrmaterialien in Bezug auf Mehrsprachigkeit	3		x	HS	30	2		keine	Mündliche Prüfung	1
		1	Deutsch als Zweit- und Fremdsprache: Methoden der Sprachförderung	3		x	HS	30	2		keine		
		2	Koordinierung von sprachlichem und fachlichem Lernen	3	x		HS	30	2		keine		
Masterarbeit	20	4											1
Summe Credits	6 (26)												

Anlage 2: ⁹

Modulinhalte und Qualifikationsziele

Modulinhalte:

Das Modul vertieft Kenntnisse von Verfahren und Instrumenten der Diagnose von Sprachkompetenzen sowie didaktischen Konzepten und Methoden von Sprachbildung und Sprachförderung in allen Fächern unter Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit. Das Modul stellt Unterrichtsmaterialien unterschiedlicher Fächer sowie ergänzende Materialien zur Sprachförderung vor. Anhand von Unterrichtsbeispielen werden Unterrichtsplanungen und eingesetzte Materialien theoriegeleitet reflektiert. Eigene Unterrichts- und Förderplanungen werden entworfen oder bestehende Methoden auf Fallbeispiele angewendet.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden können nach Absolvieren des Moduls relevante Fragestellungen zu Deutsch als Zweitsprache und zu Mehrsprachigkeit selbst entwickeln und formulieren. Fachinhalte der Unterrichtsfächer werden unter Berücksichtigung von Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit aufgearbeitet, sprachliche Verstehensschwierigkeiten werden antizipiert. Studierende können auf Basis eingeführter Verfahren und Instrumente zur Bestimmung von Sprachständen exemplarisch sprach- und fachfördernde Lehrmaterialien beurteilen und ggfs. adaptieren.

¹ Im Titel der Fachprüfungsordnung wird der Wortlaut „das Modul“^{**} ersetzt durch „den Bereich“ und die dazugehörige Fußnote „**“ entfällt. Des Weiteren wird der Wortlaut „(DaZ)“ gestrichen, durch Berichtigungsordnung vom 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1267 / Nr. 145), in Kraft getreten am 26.11.2024

² Inhaltsübersicht, Anlage, Wortlaut ersetzt und Anlage 2 angefügt durch Änderungsordnung vom 22.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 649 / Nr. 114), in Kraft getreten am 25.10.2019

³ In § 1 wird der Wortlaut „(DaZ)“ gestrichen, durch Berichtigungsordnung vom 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1267 / Nr. 145), in Kraft getreten am 26.11.2024

⁴ In § 3 Satz 2 wird der Wortlaut „für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ ersetzt durch den Wortlaut „als Zweitsprache in der Schule“, durch Berichtigungsordnung vom 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1267 / Nr. 145), in Kraft getreten am 26.11.2024

⁵ In § 4 wird der Wortlaut „das Modul“ ersetzt durch „den Bereich“. Des Weiteren wird der Wortlaut „(DaZ)“ gestrichen, durch Berichtigungsordnung vom 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1267 / Nr. 145), in Kraft getreten am 26.11.2024

⁶ In § 6 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Das Modul“ der Wortlaut „Deutsch als Zweitsprache in der Schule“ eingefügt, durch Berichtigungsordnung vom 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1267 / Nr. 145), in Kraft getreten am 26.11.2024

⁷ Anlage, Wortlaut ersetzt sowie Anlage 1 neu gefasst durch Änderungsordnung vom 22.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 649 / Nr. 114), in Kraft getreten am 25.10.2019

⁸ Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Anlage wird der Wortlaut „das Modul“ ersetzt durch „den Bereich“.

b) In der Spalte Modulbezeichnung wird nach dem Wortlaut „Deutsch als Zweitsprache in der Schule“ der Wortlaut „(DaZ-Modul)“ angefügt, durch Berichtigungsordnung vom 25. November 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 1267 / Nr. 145), in Kraft getreten am 26.11.2024

⁹ Anlage 2 angefügt durch Änderungsordnung vom 22.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 649 / Nr. 114), in Kraft getreten am 25.10.2019